

Arbeitgeber haben bei Beantragung einer Betriebsnummer u.a. die wirtschaftliche Betätigung des betroffenen Beschäftigungsbetriebs anzugeben (§ 18i Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV). Die Bundesagentur für Arbeit (BA) speichert diese Angabe in Form des fünfstelligen Schlüssels zur Wirtschaftsunterklasse (WUKL) im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe. Dieser Schlüssel basiert auf der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (StBA) und ist unter anderem Grundlage für die branchenbezogene Gliederung der amtlichen Beschäftigungsstatistik.

Das Statistische Amt der Europäischen Union und das StBA haben ihre Klassifikationen der Wirtschaftszweige nunmehr an die strukturellen Entwicklungen in der Wirtschaft angepasst. In Folge dessen wurde die zuletzt auf nationaler Ebene gültige Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) zum 1. Januar 2025 durch die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2025 (WZ 2025) abgelöst.<sup>1</sup>

Unabhängig von diesem Gültigkeitsbeginn hat die BA von der seitens des StBA eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, in den operativen Verfahren zu einem selbst definierten Zeitpunkt während des Jahres 2025 auf die neuen WUKL nach der WZ 2025 umzusteigen. Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Vorbereitungen plant die BA, diesen Umstieg am **17. November 2025** vorzunehmen.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

### 1. Neufälle:

Im Online-Verfahren zur elektronischen Beantragung einer Betriebsnummer (BNO) richten sich die Auswahlmöglichkeiten bei der Branchenbestimmung noch bis zur Umstellung am 17. November 2025 nach der bislang geltenden WZ 2008.

### 2. Bestandsfälle:

Die Einführung der neuen wirtschaftsfachlichen Verschlüsselung führt für einen Beschäftigungsbetrieb nicht zu einer Änderung seiner wirtschaftlichen Betätigung, die vom Arbeitgeber auf Grundlage § 18i Abs. 4 SGB IV der BA unverzüglich mitzuteilen wäre. Die BA plant, die im gesamten Datenbestand im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe jeweils hinterlegte WUKL am 17. November 2025 **automatisiert und ohne Handlungsbedarf der Arbeitgeber** von der WZ 2008 auf die WZ 2025 umzuschlüsseln.

Erst ab diesem Zeitpunkt wird die BA diese neu zugeordneten WUKL auch an den gesetzlich in § 18m Abs. 1 SGB IV normierten Empfängerkreis (u. a. an die Kranken- und Rentenversicherung) übermitteln.

Sofern es bspw. durch die Aufspaltung einer bisherigen WUKL der WZ 2008 keine eindeutige Beziehung zu einem Nachfolger nach der WZ 2025 gibt, wird die Migration zunächst hilfsweise anhand eines vom StBA vorgegebenen Schwerpunktumsteigers erfolgen. In diesen Fällen wird die BA nach der Umstellung im Rahmen ihres Auftrages zur Qualitätssicherung zunächst Kontakt mit ausgewählten betroffenen Arbeitgebern oder deren Dienstleistern aufnehmen, um die Korrektheit der neu zugeordneten WUKL zu verifizieren. Ab 2027 ist dann eine systematische Überprüfung auf elektronischem Wege vorgesehen.

<sup>1</sup> Sowohl die Struktur der WZ 2025 als auch eine Gegenüberstellung von WZ 2008 und WZ 2025 finden sich zur Einsichtnahme im Internetauftritt des StBA, siehe <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2025.html>